

## **Merkblatt**

### **Was Sie als Auftraggeber über das Verfahren der Grabpflege wissen sollten**

Um den Auflagen der Finanzämter und modernen wirtschaftlichen Erfordernissen zu entsprechen, mußten die Ev.-Luth. Kirchengemeinden für die Grabpflege ein neues Verfahren einführen. Es sieht etwas komplizierter aus als das bisherige; ist aber nicht teurer und macht es Ihnen nicht schwerer. Es sieht wie folgt aus:

Sie besprechen mit der Friedhofsverwaltung den Umfang der Grabpflegeleistungen. Die Friedhofsverwaltung ermittelt die Höhe des erforderlichen Kapitals und schließt in dieser Höhe mit Ihnen einen sogen. Stiftungsvertrag. Sie zahlen das Kapital auf das Konto des Stiftungsträgers, des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen, bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft ein.

Der Kirchenkreisverband schließt einen entsprechenden Grabpflegevertrag mit dem Friedhof (bzw. Kirchengemeinde). Der Kirchenkreisverband verwaltet das eingezahlte Kapital und bezahlt daraus die Rechnungen des Friedhofes. Sollte das eingezahlte Kapital (inkl. Zinsen) einmal nicht mehr ausreichen, um die Kostenerhöhungen aufzufangen, werden die Grabpflegeleistungen entsprechend reduziert. Der Kirchenkreisverband kann ggf. auch einen anderen Gärtnereibetrieb beauftragen.

Wenn die Grabpflege endet, erlischt auch die Stiftung. Ein etwaiges Restguthaben wird so verwendet, wie es im Stiftungsvertrag vereinbart ist.

Das sind die wesentlichen Einzelheiten des Verfahrens.

Die Friedhofsverwaltung berät Sie bei der Ausfüllung des Stiftungsvertrages oder - wenn Sie es wünschen - füllt ihn für Sie aus, so daß Sie nur zu unterschreiben brauchen. Den Vordruck Grabpflegevertrag erhalten Sie lediglich zur Kenntnis. Selbstverständlich beantwortet die Friedhofsverwaltung gern alle Fragen, die Sie noch haben sollten.

\*Bei einer Stiftung darf das Stiftungskapital (eingezahlter Betrag) nur für den Stiftungszweck (Grabpflege) eingesetzt werden, steuerliche Probleme werden vermieden. Die nichtrechtsfähige Stiftung bedarf keiner behördlichen Genehmigung, zusätzliche (Notar- und Gerichts-) Kosten fallen hier nicht an.